

# Satzung des Schützenvereins „Alpenrose“ Gundremmingen e.V.



## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Alpenrose Gundremmingen e.V.“ und hat seinen Sitz in 89355 Gundremmingen/ Donau.

Der Verein ist politisch neutral, nicht rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB beim Amtsgericht - Registergericht - Memmingen VR 10284.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen, die Schützentradition pflegen und das sportliche Schießen durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen und durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport fördern.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme von Mitgliedern**

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- c) Ausschluss. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens. Über den Ausschluss entscheidet das Schützenmeisteramt. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge, Gebühren und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.

Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der Verein erhebt von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr nach aktueller Gebührenordnung. Er kann von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen.

## **§ 8 Verwendung der Vereinsmittel**

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können jährlich für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung maximal in Höhe des in § 3 Nr. 26a EStG festgesetzten Betrages (Ehrenamtspauschale) erhalten.

## **§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung**

Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren schriftlich gewählt.

Ist die Versammlung einstimmig einverstanden, und steht jeweils nur ein Kandidat für die Ämter zur Verfügung, kann auch per Akklamation (Handzeichen) gewählt werden.

Abstimmung per Akklamation ist möglich, muss jedoch abgefragt werden. Einstimmiger Beschluss! Stehen mehrere Bewerber für das Amt bereit, muss die Wahl schriftlich erfolgen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/ Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

## **§ 10 Organe des Vereins, Vereinsleitung**

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt
- ~~2.~~ die Mitgliederversammlung
- ~~3.~~ die Schützenjugend

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

### **Zu 1.:**

Das Schützenmeisteramt besteht aus drei gleichberechtigten Schützenmeistern, drei stellvertretenden Schützenmeistern und einem Schriftführer.

Die drei gleichberechtigten Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und setzen sich zusammen aus dem Schützenmeister Organisation, dem Schützenmeister Sport und dem Schützenmeister Finanzen. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis;

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Das Schützenmeisteramt kann bis zu zehn Beisitzer berufen und abberufen. Die Beisitzer können projektbezogene Aufgaben und Tätigkeiten in anderen wichtigen Angelegenheiten übernehmen. Über die Stimmberechtigung in Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt.

### **Zu 2.:**

Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Sie wird vom Schützenmeister Organisation durch persönliches Anschreiben an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung kann sich im Allgemeinen auf folgende Punkte erstrecken:

1. Bericht des Schützenmeisters Organisation
2. Bericht des Schützenmeisters Sport
3. Bericht des Schützenmeisters Finanzen unter Vorlage der Jahresrechnung
4. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Schützenmeisteramtes
6. (Nach Ablauf der Wahlperiode)  
    Neuwahl des Schützenmeisteramtes und der Kassenprüfer
7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen
8. (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt)  
    Satzungsänderung
9. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Schützenmeister Organisation eingereicht wurden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss. Vereinsordnungen können durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 (drei) Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

### **Zu 3.:**

Die Mitglieder bis 27 Jahren bilden die Schützenjugend; sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für die Beitrags- und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das verbleibende Vermögen der für den Vereinssitz zuständigen Gemeinde Gundremmingen mit der Maßgabe zu übertragen, dieses wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schießsports dauerhaft zu verwenden. Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenscheiben, Fahnen und ähnliches, sind dem Gemeindearchiv zu übergeben.

---

### **Vorstehende Satzung wurde zum September 2017 beschlossen.**

gez.: Robert Behrendt	gez.: Frank Losleben	gez.: Bernd Breier	gez.: Erika Schuster
gez.: Peter Kahler	gez.: Tamara Kahler	gez.: Gerald Selig	gez.: Marion Selig
gez.: Hanspeter Leitner	gez.: Ludwig Konle	gez.: Günther Schuster	gez.: Roman Schneider
gez.: Thomas Seydler			

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Günzburg erfolgte im Februar 1979 und unter lfd. Nr. 2 der Eintragungen (Wechsel des 1. und 2. Vorstandes) am 23.02.1987 und 18. 04. 2008 mit der Vereinsregisternummer 284.

Die Änderung des § 6 Satz 6 der Satzung erfolgte am 18. 04. 2008 /  
Die Änderung des § 8 Satz 4 der Satzung erfolgte am 19. 12. 2009 /  
Die Änderung des § 9 Nr. 4 der Satzung erfolgte am 08.05.2015 /  
Die Änderung der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 erfolgte am 08.09.2017

